



Landratsamt Vogtlandkreis * 332 * Postfach 10 03 08 * 08507 Plauen

Gemeinde Bad Brambach
Amtsverweser
Herrn Schnurre
Adorfer Str. 1
08648 Bad Brambach

Postplatz 5
08523 Plauen

Bearbeiter:
Unser Zeichen:
Aktenzeichen:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:



Datum: 21.05.2026

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
Rechtsaufsichtliche Prüfung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Brambach für das Jahr 2026
einschließlich Haushaltsstrukturkonzept für die Jahre 2026 bis 2030

Das Landratsamt Vogtlandkreis erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Beschluss Nr. 06/2026/5 vom 29.04.2026 zur Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Brambach für das Haushaltsjahr 2026 wird unter Zugrundelegung des in den Haushaltsplan für 2026 eingearbeiteten Haushaltsstrukturkonzeptes und dessen Umsetzung nicht beanstandet.
2. Das Haushaushaltsstrukturkonzept der Gemeinde Bad Brambach wird rechtsaufsichtlich genehmigt.
3. Die Gemeinde hat der Rechtsaufsichtsbehörde vor Beginn jeder Investitionsmaßnahme nachzuweisen, dass der kommunale Eigenanteil durch zulässige Finanzierungsinstrumente gesichert ist. Andernfalls hat der Beginn der Maßnahme zu unterbleiben.
4. Die Gemeinde hat der Rechtsaufsichtsbehörde monatlich bis zum 10. des Folgemonats über die tatsächliche Inanspruchnahme des Kassenkredites zu berichten. Anzugeben ist der Stand des Kassenkredites zum letzten Tag des abgelaufenen Monats sowie der maximale Wert der Inanspruchnahme innerhalb des besagten Monats. Die Berichterstattung kann formlos per E-Mail übermittelt werden.
5. Eine ausgefertigte Haushaltssatzung (ohne Haushaltsplan) und deren öffentliche Bekanntmachung sind der Rechtsaufsichtsbehörde in digitaler Form vorzulegen.
6. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Hinweis:

Die Daten des Haushaltes 2026 sind zeitnah in das Frühwarnsystem einzupflegen.

Öffnungszeiten:

Begründung:

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Brambach hat in seiner Sitzung am 25.03.2026 unter der Nummer 04/2026/3 die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 beschlossen und die Unterlagen der Rechtsaufsichtsbehörde am 27.03.2026 zur Prüfung vorgelegt. Aufgrund eines Verfahrensfehlers wurde der Beschluss mit Bescheid vom 17.04.2026 durch die Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet. In Folge des Verfahrensfehlers ergab sich die Notwendigkeit der vollständigen Wiederholung des Satzungsverfahrens.

Daraufhin wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Bad Brambach in seiner Sitzung am 29.04.2026 unter der Nummer 06/2026/5 die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 erneut beschlossen und die Unterlagen der Rechtsaufsichtsbehörde am 11.05.2026 zur Prüfung vorgelegt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung erfolgte im Zeitraum vom 07.04.2026 bis 20.04.2026. Die Frist zur Erhebung von Einwendungen endete am 28.04.2026. Mit Aushang im Zeitraum vom 02.04.2026 bis 29.04.2026 wurde auf die Zeiträume hingewiesen.

Die ortsübliche Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung am 29.04.2026 erfolgte durch Aushang im Zeitraum vom 21.04.2026 bis 30.04.2026. Die Einladung und Einberufung des Gemeinderates erging mit Datum vom 21.04.2026.

Im Vorfeld der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung für das Jahr 2026 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.03.2026 unter der Nummer 03/2026/3 in Form eines Haushaltsstrukturkonzeptes haushaltskonsolidierende Maßnahmen für die Jahre 2026 bis 2030 beschlossen und die Unterlagen der Rechtsaufsichtsbehörde mit der erstmaligen Einreichung der Haushaltssatzung am 27.03.2026 vorgelegt.

Ort, Zeit und Tagesordnungspunkte der Gemeinderatssitzung am 11.03.2026 wurden durch Aushang im Zeitraum vom 03.03.2026 bis 12.03.2026 ortsüblich bekanntgegeben. Die Einladung und Einberufung des Gemeinderates erging mit Datum vom 03.03.2026.

II.

Gemäß § 112 Abs. 1 SächsGemO ist das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

III.

Die Formvorschriften für den Erlass der Haushaltssatzung bezüglich Auslegung und Einwendungsmöglichkeiten sowie Beschluss wurden eingehalten. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung erfolgte gemäß § 76 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO. Die Einwendungsfrist gemäß § 76 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO wurde mit dem ersten Tag der öffentlichen Auslegung gewahrt. Dies wurde ortsüblich bekanntgegeben. Die Form der ortsüblichen Bekanntgabe entspricht der geltenden Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Bad Brambach.

Die Beschlüsse zur Haushaltssatzung für das Jahr 2026 sowie zum Haushaltsstrukturkonzept wurden gemäß §§ 36, 37 und 39 SächsGemO jeweils in einer form- und fristgerecht geladenen öffentlichen Sitzung mehrheitlich gefasst.

Der vorliegende Haushaltsplan enthält die nach § 1 SächsKomHVO erforderlichen Bestandteile und Anlagen. Hierzu zählt insbesondere das Haushaltsstrukturkonzept als Anlage zum Haushaltsplan. Jenes entspricht den Vorgaben des § 26 SächsKomHVO. Die inhaltlichen Anforderungen der Anlage 2 nach A. I. 7. b) bb) VwV KomHWi (Übersicht zur Haushaltslage vor und nach Konsolidierung) wurden mit dem Gutachten zur Haushaltskonsolidierung erfüllt.

Bis zum Jahr 2018 wurden die Jahresabschlüsse festgestellt. Zur Nachholung der Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse wurde im Jahr 2021 eine Zielvereinbarung mit der Gemeinde geschlossen. Seither wurden drei Jahresabschlüsse (2016 bis 2018) festgestellt.

Unter der Nummer 06/2026/6 wurde in der Gemeinderatssitzung vom 29.04.2026 der Beschluss über den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses nach § 88b SächsGemO für das Haushaltsjahr gefasst.

IV.

Der Beschluss der Gemeinde Bad Brambach zur Haushaltssatzung für das Jahr 2026, der nach gesetzlicher Vorschrift der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen ist, darf gemäß § 119 Abs. 1 SächsGemO erst vollzogen werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit bestätigt hat oder den Beschluss nicht innerhalb eines Monats beanstandet hat. Nach A. I. 7. c) ee) VwV KomHWi kann die Gesetzmäßigkeit nur bestätigt werden, wenn mit der Haushaltssatzung ein genehmigungsfähiges Haushaltsstrukturkonzept vorgelegt worden ist.

Mit Bescheid vom 05.10.2023 hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Vorlage eines beschlossenen Haushaltsstrukturkonzeptes bis spätestens 31.12.2023 angeordnet. Der Tatbestand der pflichtigen Konsolidierung konnte seither nicht durch die Gemeinde ausgeräumt werden.

Die Bewertung der Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit und der stetigen Aufgabenerfüllung erfolgt durch nachfolgende Analyse der Haushaltssituation anhand der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage, welche sich auf Grundlage des beschlossenen Haushaltsstrukturkonzeptes bereits in konsolidierter Form darstellt, d.h. das Haushaltsstrukturkonzept wurde der Haushaltsplanung zugrunde gelegt.

Das Haushaltsstrukturkonzept bedarf nach § 72 Abs. 6 Satz 1 SächsGemO der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Hierzu wird auf die Ausführungen unter V. verwiesen.

a) Ertragslage:

Gemäß § 72 Abs. 3 SächsGemO muss der Ergebnishaushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein. Dies ist erfüllt, wenn der Gesamtbetrag der Aufwendungen durch den Gesamtbetrag der Erträge unter Berücksichtigung von Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und des Sonderergebnisses gedeckt werden kann.

Darüber hinaus ist es gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO sanktionslos möglich, Fehlbeträge aus Abschreibungen auf das zum 31.12.2017 festgestellte Basiskapital zu verrechnen. Ein Drittel des zum 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals darf dabei nicht unterschritten werden.

Die Ertragslage (inkl. Konsolidierung) der Gemeinde zeigt sich wie folgt:

Ergebnishaushalt in TEUR*	vorl. Erg. 2024	vorl. Erg. 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
ordentliches Ergebnis	-370,4	45,9	-602,3	-758,2	-594,1	-632,1	-451,5
Sonderergebnis	14,4	0,0	5,4	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamtergebnis	-356,1	45,9	-596,9	-758,2	-594,1	-632,1	-451,5
Verrechnung des Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gem. § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	354,7	348,0	327,9	317,3	306,7	300,3	290,8
veranschlagtes Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag	-1,4	393,9	-269,0	-440,9	-287,4	-331,8	-160,7
Rücklage aus Überschüssen des ord. Ergebnisses zum 31.12.**	1.799,0	2.192,9	1.923,9	1.483,0	1.195,6	863,8	703,1
davon: aus Verrechnung gem. § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	851,9	1.199,9	930,9	490,0	202,6	0,0	0,0
Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zum 31.12.**	17,7	17,7	17,7	17,7	17,7	17,7	17,7
Basiskapital zum 31.12.	9.199,3	8.851,3	8.523,4	8.206,1	7.899,4	7.599,1	7.308,3
davon: nicht verrechenbar			3.953,2				
Kapitalposition zum 31.12.	11.015,9	11.061,9	10.465,0	9.706,7	9.112,6	8.480,5	8.029,1

*Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen möglich

**Fortrechnung ab JA 2018 sowie vorläufiger Ergebnisse bis 2025

Die Gemeinde weist jährlich negative Gesamtergebnisse aus. Den Ausgleich erzielt die Gemeinde durch Verrechnung mit dem Basiskapital einschließlich Rücklagenentnahme.

Die Zusammensetzung ausgewählter ordentlicher Ertrags- und Aufwandsarten im Verhältnis zu deren Gesamtbetrag stellt sich wie folgt dar:

	2026	2027	2028	2029	2030
Ordentliche Erträge	3.590.706 €	3.508.385 €	3.822.760 €	3.908.743 €	3.961.479 €
Steuerquote	36%	38%	36%	36%	37%
Zuwendungsquote	43%	39%	43%	43%	43%
Quote privat-rechtl. Leistungsentgelte	12%	12%	12%	11%	11%
Ordentliche Aufwendungen	4.193.016 €	4.266.632 €	4.416.882 €	4.540.793 €	4.412.967 €
Personalaufwandsquote	38%	38%	38%	37%	39%
Sach- und Dienstleistungsquote	29%	23%	22%	21%	22%
Abschreibungsquote	14%	15%	17%	19%	20%
Transferaufwandsquote	16%	16%	16%	16%	17%

43 % der ordentlichen Erträge erhält die Gemeinde aus Zuweisungen und aufgelösten Sonderposten, worunter laufende Zuschüsse (Straßen, Gewässer, Kitas) sowie die allgemeine bzw. ab 2027 auch die zweckgebundene Schlüsselzuweisung fallen. Für das Jahr 2026 wird zudem die Investitionspauschale dem laufenden Bereich zugeordnet.

Weitere 36 % der ordentlichen Erträge erzielt die Gemeinde durch Steuern und ähnliche Abgaben. 42 % jener Ertragsart stammen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer; 27 % kommen der Gewerbesteuer zu. Mit der Haushaltssatzung 2026 wurden die Hebesätze für die Grundsteuer A und B 60 Prozentpunkte über dem Nivellierungshebesatz festgesetzt.

Mit Blick auf die Wohnungswirtschaft resultieren 12 % der ordentlichen Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten (vorrangig Mieteinnahmen und Betriebskostenvorauszahlungen). Die übrigen ordentlichen Erträge (durchschnittlich 9,6 %) umfassen u. a. Elternbeiträge, Erträge aus Beteiligungen sowie Konzessionsabgaben.

Aus der Plausibilitätsprüfung der Ansätze der Gemeindeanteile an Steuern, allgemeinen Zuweisungen und Ausgleichszahlungen anhand der Festsetzung für das Jahr 2026 und der mittelfristigen Orientierungsdaten einschließlich eigener Berechnungen nach dem SächsFAG ergeben sich in der Summe für die Gemeinde keine, den Haushaltsausgleich gefährdenden Abweichungen.

Für die Personalaufwendungen benötigt die Gemeinde 45 % der ordentlichen Erträge. Der Stellenplan zeigt sich wie folgt:

Stellenplan		VZÄ	VZÄ/1000 EW
Anzahl der Stellen lt. Stellenplan	Beamte:	1,000	
	tariflich Beschäftigte:	22,756	
	Gesamt:	23,756	15,19
Kernhaushalt ohne Kita	Beamte ohne Bürgermeister	0,000	
	tariflich Beschäftigte:	15,987	
	Gesamt:	15,987	10,22
Richtwert lt. VwV KomHwfi	bis unter 5.000 EW		5,1
Kernverwaltung	Beamte ohne Bürgermeister:	0,000	
	tariflich Beschäftigte:	6,655	
	Gesamt:	6,655	4,26
<i>keine Personalstandsrichtwerte des Sächsischen Rechnungshofes dieser Größenklasse</i>			
Einwohner Stand 30.06.2025:		1.564	

Die Gemeinde Bad Brambach ist nicht Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft. Folglich hat sie durch die derzeitige Eigenständigkeit eine volle Verwaltungskompetenz vorzuhalten. Entsprechend zeigt sich ein überdurchschnittlich hoher Personalbedarf gemessen an der Einwohnerzahl. Unabhängig davon mangelt es bislang an der Erfüllung der Vorgaben der §§ 61 und 62 SächsGemO, wonach der gegebene Personalbestand abermals kritisch zu bewerten ist.

Mit Bescheid vom 11.06.2025 hat die Rechtsaufsichtsbehörde den Aufschub der für das Jahr 2025 vorgesehenen Bürgermeisterwahl nach § 50 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO genehmigt. Es versteht sich, dass dem Ergebnis der Verhandlungen sowie des durchzuführenden Bürgerentscheides mit vorliegendem Haushaltsplan nicht vorweggegriffen werden kann, so dass entsprechend für das letzte Quartal 2026 einschließlich der Folgejahre Personalaufwendungen für einen hauptamtlichen Bür-

germeister vorgesehen sind. Der Ausweis im Stellenplan erfolgt mit 1,0 VZÄ in der Besoldungsgruppe A13. Im Übrigen sind aufwandsseitig Steigerungen der Personalkosten berücksichtigt.

Die Sach- und Dienstleistungen umfassen 34 % der ordentlichen Erträge (mittelfristig rückläufig auf 24 %). Hierunter fallen insbesondere die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie des sonstigen unbeweglichen Vermögens. Instandhaltung und Instandsetzung betreffen den kommunalen Wohnungsbestand, Stützmauern in Oberbrambach und Schönberg sowie die Dacheindeckung des Kapellenbergturms.

Aufwendungen für Abschreibungen belasten zudem den Ergebnishaushalt und binden 16 % (mittelfristig ansteigend auf 22 %), deren vollständige Erwirtschaftung für Neuvermögen erforderlich ist.

Weitere 19 % der ordentlichen Erträge sind für Transferaufwendungen aufzubringen. Aufgrund der Eigenleistung der Gemeinde (Bauhof und Kita) betrifft jener Anteil mehrheitlich die zu zahlende Kreisumlage (84 % der Transferaufwendungen).

Bezogen auf den Anteil der jeweiligen Aufwendungen an der Gesamtheit der ordentlichen Erträge wird die Unterdeckung im ordentlichen Ergebnis deutlich sichtbar (Anteil aufgeführte Aufwendungsarten zu ordentlichen Erträgen 114 %).

Das Sonderergebnis weist Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveräußerung aus. Die Gemeinde plant für 2026 den Verkauf einer Immobilie aus dem kommunalen Wohnungsbestand. Durch das Auseinandergehen von Verkehrs- und Buchwert ergibt sich bilanziell ein Über-Wert-Verkauf.

b) Finanzlage:

Gemäß § 72 Abs. 4 SächsGemO ist es erforderlich, dass im Haushaltsjahr ein Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgewiesen ist, mit dem der Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften gedeckt werden kann. Verfügbare Mittel können zur Deckung herangezogen werden.

Die Finanzlage (inkl. Konsolidierung) stellt sich unter Einbeziehung der Finanzierungsquellen wie folgt dar:

Finanzhaushalt in TEUR*	vorl. Erg. 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
ZMS laufende Verwaltungstätigkeit	16,7	167,8	-209,9	-326,0	-121,9	-114,7	67,3
Finanzierung aus: <i>Kassenkredit</i>			209,9	326,0	121,9	114,7	0,0
ZMS Investitionstätigkeit	541,7	-366,0	-724,4	-1.887,0	-2.017,5	-1.957,5	-436,0
darunter Tilgung kreditähnliche Rechtsgeschäfte			7,7	2,0	0,0	0,0	0,0
Finanzierung aus: <i>Kassenkredit</i>			7,7	2,0			
darunter Vermögensverkäufe			110,0	0,0	0,0	0,0	0,0
verbleibender Finanzierungsbedarf Investitionen			-826,7	-1.885,0	-2.017,5	-1.957,5	-436,0
zulässige Finanzierung aus: <i>Nettoinvestitionsmittel</i>			0,0	0,0	0,0	0,0	12,6
<i>Vermögensverkäufe</i>			110,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<i>Kreditaufnahme</i>			0,0	1.000,0	0,0	0,0	0,0
unzulässige Finanzierung aus <i>Kassenkredit</i>			716,7	885,0	2.017,5	1.957,5	423,4
ZMS Finanzierungstätigkeit	-88,8	-84,0	-70,6	951,3	-74,4	-57,4	-54,7
darunter ordentliche Tilgung			70,6	48,7	74,4	57,4	54,7
Finanzierung aus: <i>lfd. Verwaltungstätigkeit</i>			0,0	0,0	0,0	0,0	54,7
<i>Kassenkredit</i>			70,6	48,7	74,4	57,4	0,0
Saldo haushaltsunwirksame Vorgänge	1,7	-2,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Überschuss/Bedarf an ZM aus Veranschlagungen im Haushaltsjahr	471,4	-284,5	-1.005,0	-1.261,7	-2.213,8	-2.129,6	-423,4
Veränderung Zahlungsmittelbestand	471,4	-284,5	-1.005,0	-1.261,7	-2.213,8	-2.129,6	-423,4
Zahlungsmittelbestand 01.01.			-207,9	-1.212,9	-2.474,6	-4.688,4	-6.818,0
Zahlungsmittelbestand 31.12.	85,4	-207,9	-1.212,9	-2.474,6	-4.688,4	-6.818,0	-7.241,4
Zahlungsmittelbestand ungebunden 31.12.			-1.212,9	-2.474,6	-4.688,4	-6.818,0	-7.241,4
zzgl. Tilgung lfd. Jahr laut Plan (verfügbare Mittel)			0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

*Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen möglich

Die Gemeinde Bad Brambach ist trotz Konsolidierung im Jahr 2026 sowie mittelfristig bis 2029 nicht in der Lage, ihre Tilgungsverpflichtungen aus Kreditverbindlichkeiten und dem bis 2027 bestehenden kreditähnlichen Rechtsgeschäft aus der laufenden Verwaltungstätigkeit heraus zu finanzieren. Ersatzdeckungsmittel stehen aufgrund der seit 2023 andauernden Inanspruchnahme des Kassenkredites nicht zur Verfügung. Die Zahlungsfähigkeit kann daher abermals nur durch Kassenkreditmittel sichergestellt werden. Damit wäre grundsätzlich der Finanzhaushalt bis 2029 nicht gesetzmäßig, da die Anforderung des § 72 Abs. 4 SächsGemO nicht erfüllt ist.

Im Jahr 2030 (letztes Jahr der Konsolidierung) gelingt es der Gemeinde jedoch, ihre Tilgungsverpflichtungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu decken. Damit wird der Anforderungen in A. I. 7. b) cc) VwV KomHWi (Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit im vierten Folgejahr) Rechnung getragen.

In Folge der knappen Finanzmittel und den damit ausgebliebenen Investitionen in der Vergangenheit bewegt sich die Gemeinde vor einer nahezu unlösbaren Aufgabe, um die Versäumnisse der Vorjahre aufzuholen. Das unter externer Beteiligung der Firma B & P Management und Kommunalberatung GmbH erstellte Gutachten und die darauf aufbauende Haushaltsaufstellung zeigen einen möglichen Abbau des Investitionsstaus innerhalb der Investitionstätigkeit.

Mit Blick auf die bereits vorhandene Deckungslücke im laufenden Bereich und der nicht vorhandenen Liquiditätsreserve stehen der Gemeinde keine finanziellen Mittel zur tatsächlichen Aufholung der Investitionen zur Verfügung. **Die Finanzierung erfolgt daher unzulässiger Weise aus kurzfristigen Kassenkreditmitteln, d.h. es handelt sich um eine rechtswidrige Finanzierung.**

Allein im Jahr 2026 stehen der Gemeinde Eigenmittel aus Vermögensveräußerung in Höhe von 110,0 TEUR zur Verfügung (13 % des investiven Eigenbedarfs). Hier bleibt abzuwarten, ob ein Verkauf im laufenden Jahr realisiert werden kann.

In der Gesamtheit kommt es planungsseitig zu einer dauerhaften Inanspruchnahme des Kassenkredites auf unbestimmte Zeit. Eine Einschätzung zur kurz- und mittelfristigen Inanspruchnahme von Rückstellungen kann vor dem Hintergrund der ausstehenden Jahresabschlüsse nicht abschließend erfolgen. Auf eine umfassende Beurteilung zweckgebundener Gelder wird auf Grund des ohnehin anhaltenden Kassenkredites verzichtet. Von einer vollständigen Verwendung der Investitionspauschale sowie der zweckgebundenen Schlüsselzuweisung wird ausgegangen (alternative Deckung im investiven Bereich u. U. denkbar). Die Anforderung des § 9 Abs. 4 SächsKomHVO erfüllt die Gemeinde im Planungszeitraum nicht.

Für die Erstellung des Gutachtens zur Haushaltskonsolidierung wurden der Gemeinde mit Bescheid der Landesdirektion vom 01.04.2026 Bedarfszuweisungen gemäß § 22a Nr. 1 Teilsatz 3 SächsFAG gewährt. **Der Gemeinde wird empfohlen, im Rahmen eines zweiten Verfahrens nunmehr Bedarfszuweisungen für die Unterstützung der Haushaltskonsolidierung gemäß § 22a Nr. 1 SächsFAG zu beantragen.** Gegenwärtig liegt noch kein Antrag bei der Rechtsaufsichtsbehörde vor.

c) Vermögenslage:

Zur Sicherung von Aufgabenerfüllung und Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist die Erhaltung des Vermögens, aber auch die Schuldenstandentwicklung langfristiger Verbindlichkeiten zu betrachten.

	2026	2027	2028	2029	2030
Reinvestitionsquote	204%	614%	603%	491%	146%
Reinvestitionsquote inkl. Instandhaltung / Instandsetzung	231%	614%	603%	491%	146%
Kreditfinanzierungsquote Investitionen	0%	25%	0%	0%	0%
durchschn. Zuwendungssatz Investitionen	28%	53%	56%	53%	66%
Eigenfinanzierung Investitionen	10%	0%	0%	0%	1%
Quote kurzfristige Kassenkreditmittel (unzulässig)	62%	22%	44%	47%	33%

Die Haushaltsplanung zeigt eine überdurchschnittliche Investitionstätigkeit. Dies würde grundsätzlich bedeuten, dass die Maßnahmen dazu beitragen, das kommunale Vermögen zu erhalten bzw. neues Vermögen zu generieren. Entsprechende Erhöhungen der Aufwendungen für Abschreibungen sowie der Erträge aus der Auflösung passiver Sonderposten sind ergebniswirksam mittelfristig vorgesehen. Die durchschnittliche Abschreibungsdauer beträgt im Jahr 2026 35,5 Jahre.

Im Satzungsjahr liegt der Investitionsschwerpunkt im Bereich der Neuanschaffungen für den Bauhof sowie bei Straßen- und Brückenbaumaßnahmen. Darüber hinaus ist die Anlegung einer Blühwiese vorgesehen. Mittelfristig liegt der Fokus auf der Errichtung eines multimodalen Funktionsgebäudes einschließlich energetischer Sanierung Turnhalle, auf dem Neubau eines Feuerwehrgerätehauses inkl. Geräte sowie der Errichtung von Löschwassertankern. Weitere Maßnahmen sind im pflichtigen (Straßen, Brücken, Radwege) und im freiwilligen Bereich (Freibad, Bärendorfer Schuppen) vorgesehen.

Auf die unzulässige Finanzierung aus Kassenkreditmitteln sei an dieser Stelle nochmals verwiesen.

Die Verschuldung der Gemeinde stellt sich wie folgt dar:

Verschuldung in TEUR	vorl. Erg. 2024	vorl. Erg. 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
Verschuldung der Gemeinde							
Kreditaufnahme	0,0	0,0	0,0	1.000,0	0,0	0,0	0,0
ordentliche Tilgung	89,1	83,8	70,6	48,7	74,4	57,4	54,7
Schuldenstand aus Krediten 31.12.	270,9	187,1	116,5	1.067,8	993,4	936,0	881,3
Tilgung kreditähnliche Rechtsgeschäfte	6,8	7,3	7,7	2,0	0,0	0,0	0,0
Schuldenstand aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften 31.12.	17,0	9,8	2,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kassenkredite*	85,4	207,9	1.212,9	2.474,6	4.688,4	6.818,0	7.241,4
Wertpapiersschulden	0,0	0,0	0,0				
Verbindlichkeiten Lieferung und Leistung	66,1	41,0	k.A.				
Pro-Kopf-Verschuldung in EUR	280,96	285,01	851,26	2.264,97	3.632,87	4.957,81	5.193,55
Gesamtverschuldung							
Verschuldung der Gemeinde	439,4	445,8	1.331,4	3.542,4	5.681,8	7.754,0	8.122,7
Pro-Kopf-Verschuldung in EUR	280,96	285,01	851,26	2.264,97	3.632,87	4.957,81	5.193,55
Einwohner Stand 30.06.2025	1.564						

*Ausweis lt. Zahlungsmittelbestand zum Jahresende, entspricht nicht der maximal zulässigen Kassenkredithöhe; max. Kassenkreditbelastung in 2026 nur in H. v. 724,0 TEUR nach Festsetzung in Haushaltssatzung möglich

Die langfristige Verschuldung der Gemeinde bewegt sich auf einem geringen Niveau. Durch Nettoneuverschuldung im Jahr 2027 kommt es zu einem Anstieg der Kreditverbindlichkeiten. Die Verpflichtungen aus dem kreditähnlichen Rechtsgeschäft (Ratenzahlungsvereinbarung Trinkwasser Oberbrambach) sind im Laufe des Jahres 2027 endgetilgt.

Die Deckungslücke im investiven Bereich bedeutet, dass eine Darstellung der Kassenkreditschulden in Anlehnung an den negativen Zahlungsmittelbestand zum Ende des Jahres nicht den haushaltsrechtlichen Vorgaben entspricht. Unter Annahme einer jährlich genehmigungsfreien Kassenkredithöhe nach § 84 Abs. 3 SächsGemO ergäbe sich nachfolgendes Bild der Verschuldungslage:

Verschuldung in TEUR	vorl. Erg. 2024	vorl. Erg. 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
Verschuldung der Gemeinde							
Kreditaufnahme	0,0	0,0	0,0	1.000,0	0,0	0,0	0,0
ordentliche Tilgung	89,1	83,8	70,6	48,7	74,4	57,4	54,7
Schuldenstand aus Krediten 31.12.	270,9	187,1	116,5	1.067,8	993,4	936,0	881,3
Tilgung kreditähnliche Rechtsgeschäfte	6,8	7,3	7,7	2,0	0,0	0,0	0,0
Schuldenstand aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften 31.12.	17,0	9,8	2,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kassenkredite*	85,4	207,9	724,0	722,0	732,2	737,6	708,7
Wertpapiersschulden	0,0	0,0	0,0				
Verbindlichkeiten Lieferung und Leistung	66,1	41,0	k.A.				
Pro-Kopf-Verschuldung in EUR	280,96	285,01	538,68	1.144,39	1.103,30	1.070,10	1.016,62
Gesamtverschuldung							
Verschuldung der Gemeinde	439,4	445,8	842,5	1.789,8	1.725,6	1.673,6	1.590,0
Pro-Kopf-Verschuldung in EUR	280,96	285,01	538,68	1.144,39	1.103,30	1.070,10	1.016,62
Einwohner Stand 30.06.2025	1.564						

*max. Kassenkreditbelastung in 2026 nur in H. v. 724,0 TEUR nach Festsetzung in Haushaltssatzung möglich; Fortrechnung ab 2027 unter Annahme genehmigungsfreier Kassenkredithöhe (1/5 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit)

Die Gemeinde Bad Brambach unterschreitet im Jahr 2026 den Richtwert für die Verschuldung der Gebietskörperschaft von 850 EUR je Einwohner. Mittelfristig kommt es zu einer Verdopplung des Schuldenstandes je Einwohner, was sich einerseits durch die Nettoneuverschuldung und andererseits durch den erforderlichen Kassenkredit ergibt.

Aufgrund des beschlossenen Haushaltsstrukturkonzeptes ist eine Nichterfüllung der Anforderungen des § 72 Abs. 4 SächsGemO im Fall der Gemeinde Bad Brambach nicht zu beanstanden. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine Verwendung des Kassenkredites zur Finanzierung des Kapitaldienstes im betreffenden Zeitraum konkludent geduldet wird.

Unter jener Maßgabe zeigt sich, dass die zulässige Kassenkreditinanspruchnahme rechnerisch bereits im Jahr 2027 im genehmigungspflichtigen Bereich liegt (kumulierter Kassenkredit aus Stand Kassenkredit zum 01.01.2026, laufende Defizite und Kapitaldienst Ende 2027 bei 872,9 TEUR). Umso deutlicher wird das Erfordernis externer Unterstützung in Form von Bedarfszuweisungen nach § 22a Nr. 1 SächsFAG.

Unmittelbare und mittelbare Eigengesellschaften besitzt die Gemeinde nicht. Die Gesamtverschuldung entspricht der Verschuldung der Gebietskörperschaft.

Die anteiligen Schulden aus der Mitgliedschaft im Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland belaufen sich zum 01.01.2026 auf 3.147,5 TEUR bzw. 2.012,5 EUR je Einwohner. Risiken aus satzungsrechtlichen Verpflichtungen sind derzeit nicht zu erwarten.

d) Leistungsfähigkeit & Aufgabenerfüllung:

Die Gemeinde hat nach § 72 Abs. 1 SächsGemO die dauernde Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Diese kann im Regelfall dann als gesichert angesehen werden, wenn die im Ergebnishaushalt veranschlagten Aufwendungen auch mittelfristig durch Erträge gedeckt werden und sie darüber hinaus in der Lage ist, die Tilgung mittel- und langfristiger Verbindlichkeiten aus dem Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit zu decken.

	2026	2027	2028	2029	2030
Aufwandsdeckungsgrad ordentliches Ergebnis	85,6%	82,2%	86,5%	86,1%	89,8%
Aufwandsdeckungsgrad Gesamtergebnis	86,1%	82,2%	86,5%	86,1%	89,8%
Aufwandsdeckungsgrad unter Einbeziehg. Rücklagen	137,5%	127,7%	120,5%	112,8%	109,7%
Aufwandsdeckungsgrad unter Einbeziehg. Verrechnung Basiskapital Veranschlagung	93,7%	89,7%	93,5%	92,7%	96,4%
Aufwandsdeckungsgrad unter Einbeziehg. Verrechnung Basiskapital und Rücklagen	145,2%	135,2%	127,5%	119,4%	116,3%
Anteil Basiskapital zu Wert 31.12.2017	71,9%	69,2%	66,6%	64,1%	61,6%
Verhältnis Anstieg Rücklagen zu Reduzierung Basiskapital	-82,0%	-139,0%	-93,7%	-110,5%	-55,2%

Die Aufwandsdeckungsgrade des ordentlichen und des Sonderergebnisses zeigen insgesamt eine Verbesserung der Ertragslage im Planungszeitraum. Dennoch können die jährlichen Aufwendungen nicht vollständig durch jährliche Erträge gedeckt werden (Deckungsgrade < 100 %). Bis zum Ende des Konsolidierungszeitraumes ist die Stadt auf alle Verrechnungs- und Deckungsmöglichkeiten angewiesen.

Die dauernde Leistungsfähigkeit kann im Regelfall dann als gesichert angesehen werden, wenn sich Rücklagen und Basiskapital nicht verringern bzw. bei Verringerung des Basiskapitals die Rücklagen mindestens in gleichem Maß ansteigen. Dies entspricht einem Verhältnis des Anstiegs der Rücklagen zur Reduzierung des Basiskapitals von 100 %.

Die defizitäre Lage im Planungszeitraum führt dazu, dass die Gemeinde von ihren Reserven (Kapitalposition) zehrt. In jedem Jahr liegt der Anteil bei unter 0 %, was die doppelte Belastung aus Basiskapitalverrechnung auf der einen und der Rücklagenentnahme auf der anderen Seite zeigt. Unter Bezug auf die Fortrechnung der vorläufigen Ergebnisse bis 2025 kann derzeit noch von ausreichend Spielraum im Planungszeitraum gesprochen werden.

	2026	2027	2028	2029	2030
Liquiditätsdeckungsgrad laufende Verwaltung	94%	91%	96,7%	97%	102%
Schuldendienst aus laufender Verwaltung	0%	0%	0%	0%	123%
Schuldendienst aus verfügbaren Mitteln	0%	0%	0%	0%	0%
Kennzahl Fristenkongruenz	13,40				
Liquiditätsdeckungsgrad (gesamt)	79%	84%	73%	73,2%	91%
Nettoinvestitionsmittel	0 €	0 €	0 €	0 €	12.639 €
Nettoinvestitionsquote	0%	0%	0%	0%	1%

Aus dem Liquiditätsdeckungsgrad der laufenden Verwaltung geht hervor, dass die jährlichen Einzahlungen erst im Jahr 2030 zur Finanzierung der laufenden Auszahlungen ausreichen. Die fehlenden Ersatzdeckungsmittel in den Jahren 2026 bis 2029 zeigen sich in dem bis 2029 bei 0 % liegenden Schuldendienst aus verfügbaren Mitteln. Für das Jahr 2030 erübrigt sich die Notwendigkeit auf Ersatzdeckungsmittel zurückzugreifen, da der Kapitaldienst vollständig aus dem laufenden Geschäft bedient werden kann (Schuldendienst aus laufender Verwaltung > 100 %).

Zur Erhaltung des zur Aufgabenerfüllung notwendigen Vermögens sind mittelfristig die Erwirtschaftung von angemessenen Nettoinvestitionsmitteln und langfristig Nettoinvestitionsquoten sowie Liquiditätsdeckungsgrade (gesamt) von durchschnittlich 100 % erforderlich.

Dazu ist die Gemeinde trotz Konsolidierung weder kurz- noch mittelfristig in der Lage. Dem aufgezeigten Investitionsprogramm, welches unbedingt zum Vermögenserhalt erforderlich ist, stehen nicht ausreichend rechtlich zulässige Deckungsmittel gegenüber. Selbst im Jahr 2030 reichen die erwirtschafteten Nettoinvestitionsmittel nicht aus, um eine vollständige Finanzierung der Investitionen sicherzustellen. Die pflichtige Aufgabenerfüllung kann somit nicht auf Dauer gewährleistet werden, da die diesbezüglichen Investitionen aufgrund fehlender Finanzierungsquellen nahezu vollständig nicht durchführbar sind.

Folglich ist die Gemeinde nicht in der Lage, Mittel zur Deckung des Auszahlungsbedarfes zukünftiger Jahre als unverzichtbare Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung einer stabilen Haushaltswirtschaft zu kumulieren.

In Summe kann die Gemeinde Bad Brambach zwar den Ausgleich des Ergebnishaushaltes gemäß § 72 Abs. 3 SächsGemO bis 2030 herstellen. **Jedoch wirken die Liquiditätsprobleme der Gemeinde so hoch, dass auch mit dem genehmigungsfähigen Haushaltsstrukturkonzept (Ausgleich Finanzhaushalt zum Ende des Konsolidierungszeitraumes) keine Verbesserung der Eigenfinanzierungskraft der Gemeinde in Sicht ist. Die Haushaltslage ist weiterhin mittelfristig als kritisch zu bewerten.** Für das Jahr 2026 kann eine Sicherung der Aufgabenerfüllung und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht vollumfänglich bestätigt werden.

Es bleibt abzuwarten, inwiefern eine Entscheidung in einem zweiten Bedarfszuweisungsverfahren zur Stabilisierung des Liquiditätsbestandes beitragen kann. Die Abdeckung des investiven Eigenbedarfes bleibt hiervon jedoch unberührt. Ein Fortbestand der Gemeinde geht nachweislich zu Lasten der kommunalen Infrastruktur bzw. des gesamten kommunalen Vermögens.

Der Beschluss Nr. 06/2026/5 zur Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wird rechtsaufsichtlich nicht beanstandet.

V.

Wie bereits in Abschnitt I. und III. ausgeführt wurde, liegt dem Haushaltsplan ein Haushaltsstrukturkonzept zugrunde. Der Konsolidierungszeitraum umfasst die Jahre 2026 bis 2030.

Im Rahmen des Gutachtens zur Haushaltskonsolidierung wurden durch den Gemeinderat Maßnahmen zur Erhöhung von Erträgen und Einzahlungen sowie zur Reduzierung von Aufwendungen und Auszahlungen beschlossen. Neben der Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B tragen im Wesentlichen sechs liquiditätswirksame Maßnahmen zu **einem bezifferbaren Konsolidierungspotential von insgesamt 223.824 EUR** bei. Die betreffenden Maßnahmen unterliegen einer produkt- und kontenbezogenen Zuordnung und finden sich zusammengefasst in einer Übersicht vor und nach Konsolidierung wieder.

Geringfügige Abweichungen zwischen den im Gutachten aufgeführten und im Haushaltsplan beschlossenen Haushaltsplanansätzen ergeben sich aus dem zeitlichen Auseinandertreffen der Beschlüsse zum Haushaltsstrukturkonzept und zur Haushaltssatzung. Die Werte im Gutachten beruhen auf einem früheren Planungsstand. Eine Angleichung war unter Bezug auf den engen Zeitplan und der Einhaltung der Verfahrensvorschriften nicht möglich.

Die Mehrheit der Konsolidierungsmaßnahmen bewegt sich im Bereich der laufenden Verwaltung. Ertragssteigerungen sollen insbesondere durch Anpassungen von Satzungen und Kalkulationen (Hundesteuer, Kostenersatz Feuerwehr, Elternbeiträge), Anpassung der Miet- und Pachtverträge sowie durch Einlage von Gewinnausschüttungen in einen defizitären Betrieb gewerblicher Art erfolgen. Auf der anderen Seite führen die Abschaffung der kostenfreien Druckversion des Brambacher Anzeigers und die Etablierung eines kommunalen Energiemanagements innerhalb der Verwaltung perspektivisch zu einer Minderung der Aufwendungen.

Mit Blick auf die Reduzierung der Energiekosten der Straßenbeleuchtung ist auf die vorab notwendige Investition in Leuchtmittel abzustellen. Eine Durchführung ist von der gesicherten Finanzierung abhängig.

In Summe ist für die einzelnen Maßnahmen der Konsolidierungsbeitrag als plausibel einzustufen. Um die aufgezeigten liquiditätswirksamen Konsolidierungspotentiale im Vollzug zu bewirken (planungsseitig ab 2027) hat die Gemeinde bereits im laufenden Jahr 2026 die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und entsprechende Beschlüsse zu fassen. Eine Umsetzung im Jahr des erwarteten Konsolidierungsbeitrages wird seitens der Rechtsaufsichtsbehörde als nicht fristgemäß durchführbar angesehen.

Im Ergebnis gelingt mit der Konsolidierung des Haushaltes, wie auch aus der Haushaltsbeurteilung in Abschnitt III. hervorgeht, im Jahr 2030 planungsseitig der gesetzmäßige Ausgleich des Ergebnishaushaltes sowie insbesondere der Nachweis der Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushaltes.

Das vom Gemeinderat beschlossene Haushaltsstrukturkonzept wird rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde weist nachdrücklich darauf hin, dass das Haushaltsstrukturkonzept und damit die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen gemäß § 26 Abs. 2 SächsKomHVO für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug **verbindlich** sind.

Je stärker die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet ist, desto geringer sind ihre Handlungs- und Gestaltungsspielräume im Hinblick auf die Intensität der zu ergreifenden Konsolidierungsmaßnahmen. Insbesondere gilt dies, wenn aufgrund der Haushaltslage eine Bedarfszuweisung erforderlich wird.

Weiterhin hat die Gemeinde gemäß § 26 Abs. 3 SächsKomHVO geeignete Instrumente zur Steuerung und Darstellung des jeweiligen Standes der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen und deren Auswirkungen auf den laufenden Haushalt festzulegen.

Der Rechtsaufsichtsbehörde ist nach A. I. 7. b) dd) VwV KomHWi zusammen mit dem Haushaltsplan ein jahresbezogener Bericht über den aktuellen Stand der Umsetzung des Haushaltsstrukturkonzeptes vorzulegen. Aus dem Bericht muss sich zweifelsfrei ergeben, ob und inwieweit die beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen im aktuellen Haushaltsplan verwirklicht werden konnten, bei Nichtrealisierung sind ersetzende Alternativmaßnahmen nachzuweisen. Die Konsolidierungsmaßnahmen sind mindestens produkt- oder kontenbezogen darzustellen.

VI.

Aufgrund der andauernden eingeschränkten Leistungsfähigkeit plant die Gemeinde ihre Investitionen unzulässigerweise mit Kassenkreditmitteln zu finanzieren (ungedeckter investiver Eigenbedarf von insgesamt 6.000,0 TEUR im Zeitraum 2026 bis 2030; davon 716,7 TEUR im Satzungsjahr). Kassenkredite dienen der temporären Absicherung im Kassenbereich und sind nicht mit Krediten im Deckungsbereich (für vermögenswirksame investive Auszahlungen) gleichzusetzen, d. h. sie dürfen

nicht als mittel- und langfristiges Finanzierungsinstrument dienen. Des Weiteren wird durch die Inanspruchnahme von Kassenkreditmitteln die genehmigungspflichtige Aufnahme von Investitionskrediten umgangen.

Das Investitionsprogramm weist für jede Maßnahme einen investiven Eigenbedarf abzüglich Förderung auf.

Sofern die Gemeinde für veranschlagte Einzahlungen aus Zuwendungen den Eigenfinanzierungsanteil offensichtlich nicht aufbringen oder eine Bewilligung der veranschlagten Zuwendungen ganz oder in dieser Höhe nicht erwarten kann, hat die Rechtsaufsichtsbehörde in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass diese Maßnahme so lange unterbleibt, bis die Finanzierung gesichert ist (A. III. 4. I) VwV KomHWi).

Insofern ist die Gemeinde dazu verpflichtet, die Finanzierung der Investitionsmaßnahme vor deren Beginn sicherzustellen.

Hierzu hat die Gemeinde der Rechtsaufsichtsbehörde auf Grundlage von § 113 SächsGemO vor Beginn jeder Investitionsmaßnahme nachzuweisen, dass der kommunale Eigenanteil durch zulässige Finanzierungsinstrumente gesichert ist. Andernfalls hat der Beginn der Maßnahme zu unterbleiben.

VII.

Mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 hat die Gemeinde ihren Höchstbetrag der Kassenkredite auf 724.000 EUR festgesetzt. Eine Genehmigung nach § 84 Abs. 3 SächsGemO ist nicht erforderlich.

Unter Bezug auf die Ausführungen in Abschnitt IV. und V. ergibt sich für das Haushaltsjahr 2026 rechnerisch ein Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 1.005,0 TEUR sowie ein Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2026 von -1.212,9 TEUR. Da der Haushaltsplan 2026 ohne eine vollständige gesicherte Finanzierung aufgestellt und beschlossen wurde, stellt dies die Gemeinde im Haushaltsvollzug vor die Herausforderung, als dass eine Überschreitung des Höchstbetrages des Kassenkredites unmittelbar zur Nachtragspflicht gemäß § 77 SächsGemO führt.

Exklusive der Investitionstätigkeit bewegt sich der Bedarf an Kassenkreditmitteln noch unterhalb des Höchstbetrages. Allerdings resultiert diese rechnerische Inanspruchnahme bereits allein aus der Deckungslücke im laufenden Bereich und der Tilgung. Unterjährige Schwankungen bei Zahlungseingängen veranschlagter Erträge und Einzahlungen sind hierbei noch unberücksichtigt. Das Risiko einer Überschreitung des Höchstbetrages der festgesetzten Kassenkredite kann nicht ausgeräumt werden. Auch unter Bezug auf die lediglich bis zur 2. Fälligkeit gestundete Kreisumlage, d. h. zum jetzigen Stand ist die Kreisumlage ab der zweiten Jahreshälfte wieder regulär quartalsweise zu zahlen.

Insofern hat die Gemeinde der Rechtsaufsichtsbehörde auf Grundlage von § 113 SächsGemO monatlich bis zum 10. des Folgemonats über die tatsächliche Inanspruchnahme des Kassenkredites zu berichten. Ausreichend sind die Angabe des Standes des Kassenkredites zum letzten Tag des abgelaufenen Monats sowie des maximalen Wertes der Inanspruchnahme innerhalb des besagten Monats und deren formlose Übermittlung per E-Mail an die Rechtsaufsichtsbehörde.

VIII.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG wurde die Gemeinde Bad Brambach zu den beabsichtigten Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.05.2026 angehört. Zur Darlegung der entscheidungserheblichen Tatsachen erhielt die Gemeinde den Entwurf dieses Bescheides als Anlage.

Die Gemeinde hat per E-Mail am 20.05.2026 ihr grundsätzliches Einverständnis mitgeteilt unter Maßgabe der Konkretisierung der Auflage in Punkt 4 des Tenors hinsichtlich des Inhaltes und der Form der geforderten Berichterstattung zur tatsächlichen Inanspruchnahme des Kassenkredites.

Die besagte Auflage wurde modifiziert, im Wortlaut der Gemeinde per E-Mail am 21.05.2026 zugesendet und im Anschluss telefonisch abgestimmt. Es bestehen keine Einwände.

IX.

Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit ist der Haushaltssatzung nach § 76 Abs. 3 SächsGemO in ihrem vollen Wortlaut öffentlich bekannt zu machen. Der Haushaltsplan ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Dauer von mindestens einer Woche an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten auszulegen oder elektronisch zu Verfügung zu stellen; in der Bekanntmachung ist hierauf hinzuweisen. Die Vorlage einer ausgefertigten Haushaltssatzung (ohne Haushaltsplan) und deren öffentliche Bekanntmachung werden gemäß § 113 SächsGemO gefordert. Die Übersendung hat dabei ausschließlich auf digitalem Weg zu erfolgen.

X.

Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund von § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Vogtlandkreis eingelegt werden. Der Widerspruch muss innerhalb dieser Frist unter Wahrung der folgenden Formvorschriften eingelegt werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift unter folgender Anschrift eingelegt werden:

Postplatz 5, 08523 Plauen.

Eine Einlegung bei den weiteren Dienststellen des Landkreises ist ebenfalls möglich. Eine Liste der Dienststellen ist hier zu finden:

<https://www.vogtlandkreis.de/Service-und-Verwaltung/Landratsamt/Öffnungszeiten-und-Terminvereinbarung/>

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann elektronisch erhoben werden. Hierzu muss die Einlegung in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erfolgen.

Die dafür grundsätzlich vorhandenen Möglichkeiten sind in § 3a VwVfG erläuterungsweise dargelegt. Gegenüber dem Vogtlandkreis stehen derzeit folgende Möglichkeiten konkret zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de .

- b) **Übermittlung eines elektronisch signierten Dokuments aus einem Postfach** der sog. EGVP-Infrastruktur (z.B. per EGVP, beA, beN, beBPO oder eBO) nach § 3a Absatz 3 Nr. 2 VwVfG in der jeweils gültigen Fassung. Für eine wirksame Übermittlung müssen dabei die jeweiligen rechtlichen, technischen und formellen Anforderungen des genutzten elektronischen Postfachs erfüllt werden. Nachrichten über derartige sichere Übermittlungswege sind an folgende SAFE-ID (beBPO-Postfach) zu adressieren:

DE.Justiz.2f87cfea-ea6e-4125-8caa-f4bd87d5a5a6.c6ad .

Bitte beachten Sie, dass die Einlegung des Widerspruchs mit einfacher E-Mail nicht den Formvorschriften entspricht. Das gilt auch für ein unterschriebenes und eingescanntes Dokument als Anlage einer einfachen E-Mail, wenn keine qualifizierte elektronische Signatur erfolgt ist. Gleiches gilt für die Einlegung des Widerspruchs über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises. In diesen Fällen entfaltet der Widerspruch keine rechtliche Wirkung.



Thomas Hennig
Landrat

